

**1. Satzung zur
Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zornheim
vom 19.08.2019 in der Fassung vom 10.02.2021**

Der Gemeinderat hat aufgrund der § 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der § 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 19.08.2019, in der Fassung vom 10.02.2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 4 Ziff. 1 soll wie folgt geändert werden:

„Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3 T€ **NETTO** je Auftrag.

2. § 4 Nr. 9 soll wie folgt ergänzt werden:

„Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“

3. aus § 12 „Aufwandsentschädigungen für weitere Ehrenämter“ wird § 13

4. aus § 13 „Inkrafttreten“ wird § 14 „Inkrafttreten“

5. § 12 erhält folgende Neufassung:

§ 12 „Netzwerkbeauftragter“

- (1.) Der Gemeinderat beruft einen Beauftragten/eine Beauftragte für das Pflege- und Betreuungsnetzwerk Zornheim.
- (2.) Der Beauftragte/die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
- (3.) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zornheim, den 10.02.2021



Dennis Diehl
Ortsbürgermeister